

Amtsgericht Rudolstadt

Rudolstadt, 19.08.2026

Az.: K 71/24



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Dienstag, 19.01.2027	10:00 Uhr	IV, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Marktstraße 54, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Gefell

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Gefell	6,423/2	Gebäude- und Freiflä- che	Bachstraße 38, 07926 Gefell	405	673 BV 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

zweigeschossiges, freistehendes Einfamilienwohnhaus ; nicht unterkellert ; ausgebautes Dachgeschoss ; Baujahr geschätzt ca. 1930 ; eingeschossiger Anbau vorhanden ; Geräteschuppen vorhanden ; leerstehend ; mäßiger bis vernachlässigter baulicher Gesamtzustand;

Verkehrswert:

52.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die **Wertgrenzen weggefallen** sind.

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.06.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 05.06.2024.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.